



09. FEB. 2024

CAD-Planung Kunze GmbH



Landkreis Potsdam-Mittelmark
Der Landrat

Landkreis Potsdam-Mittelmark • Postfach 1138 • 14801 Bad Belzig

Vorab per Mail mil@cad-kunze.de
CAD-Planung Kunze GmbH
Freiberger Straße 5
09569 Oederan

Dienststelle: Dezernat 4
Bauen, Umwelt und Kataster
Fachdienst Denkmalschutz und Öffentliches Recht
Potsdamer Straße 18a, 14513 Teltow
Auskunft erteilt:
Frau Dorn

Telefon (Durchwahl) Telefax
03328 318-541 03328 318-559
E-Mail ToeB@Potsdam-Mittelmark.de

Aktenzeichen Datum
00039-24-60 06.02.2024

Vorhaben

Stellungnahme des Landkreises Potsdam-Mittelmark als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu dem Entwurf der 5. Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Solarpark Dunke der Gemeinde Bensdorf

Grundstück Bensdorf, ~

Gemarkung	Bensdorf	Bensdorf	Bensdorf	Bensdorf
Flur	33	33	33	33
Flurstück	u.a.	19	20	21

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem Schreiben vom 19.12.2023 bitten Sie um Stellungnahme des Landkreises Potsdam-Mittelmark als Träger öffentlicher Belange zu dem Entwurf der 5. Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bensdorf.

Folgende Fachdienste des Landkreises Potsdam-Mittelmark wurden beteiligt und geben nachstehende Einwendungen aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können, Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit sowie allgemeine Hinweise.

Diese Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange entspricht keiner vollumfänglichen rechtsaufsichtlichen Prüfung.

• **Fachdienst Umwelt**

Untere Wasserbehörde

Wasserrechtliche Belange stehen dem Entwurf der 5. Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Solarpark Dunke der Gemeinde Bensdorf gegenwärtig nicht entgegen.

Untere Abfallwirtschaftsbehörde

Abfallrechtliche Belange stehen dem Entwurf der 5. Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Solarpark Dunke der Gemeinde Bensdorf gegenwärtig nicht entgegen.

Postanschrift
Landkreis Potsdam-Mittelmark
Postfach 1138
14801 Bad Belzig
Sprechzeiten: Dienstag 9.00 - 12.00 / 13.00 - 18.00 Uhr

Tel.: (033841) - 91 0
Fax: (033841) - 91 218
E-Mail: info@potsdam-mittelmark.de
Internet: www.potsdam-mittelmark.de

Bank MBS Potsdam
BLZ 160 500 00
Konto-Nr. 3502221323
BIC WELADED1PMB
IBAN DE93160500003502221323

Untere Bodenschutzbehörde

Zu dem Entwurf der 5. Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Solarpark Dunke der Gemeinde Bensdorf bestehen keine Einwendungen seitens der Unteren Bodenschutzbehörde. Auflagen und Hinweise zum Umweltbericht und darin enthaltenen Maßnahmen zum Bodenschutz werden innerhalb des parallel geführten B-Plan-Verfahrens BP 19 „Solarpark Dunke“ gegeben.

Folgende rechtliche Grundlagen sind zu beachten:

Nach § 1 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) sollen bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden. Es sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren und es ist Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Weiterhin sind Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass sich jeder, der auf den Boden einwirkt, gemäß § 4 Abs. 1 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) so zu verhalten hat, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden können.

Darüber hinaus ist gemäß § 7 BBodSchG derjenige, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt, verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die durch ihre Nutzung auf dem Grundstück oder in dessen Einwirkungsbereich hervorgerufen werden können.

Untere Naturschutzbehörde

Rechtserheblicher Hinweis

Es wird die Berücksichtigung der „Gemeinsamen Arbeitshilfe Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) – Gestaltungs- und Steuerungsmöglichkeiten für Kommunen im Land Brandenburg“ (MLUK, MIL und MWAE [Hrsg.], 2023; <https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/aktuelles/presseinformationen/detail/~23-08-2023-ausbau-erneuerbarer-energien>) empfohlen.

• **Fachdienst Landwirtschaft**

Die für das Planvorhaben vorgesehenen Flächen werden derzeit laut Feldblockkataster des Landkreises Potsdam-Mittelmark von folgendem Landwirtschaftsbetrieb bewirtschaftet: Agrar GmbH Märkisch Bensdorf.

Der Fachdienst Landwirtschaft weist darauf hin, dass die Umsetzung des Planvorhabens mit den genannten Bewirtschaftern im Einvernehmen erfolgen soll, sodass die landwirtschaftlichen Belange daran angepasst werden können.

Der Fachdienst Landwirtschaft des Landkreises Potsdam-Mittelmark weist darauf hin, dass jeder Entzug von landwirtschaftlich genutzter Fläche nicht mehr für die Erzeugung von Nahrungsmitteln und somit nicht für die Versorgung der Bevölkerung zur Verfügung steht. Die notwendige Ausweitung der solaren Kapazitäten sollte vorrangig auf Flächen mit einem hohen Versiegelungsgrad, auf Dächern, ehemaligen Militärstützpunkten oder Siedlungs- und Konversionsflächen erfolgen und Acker oder Grünland nur im Ausnahmefall in Anspruch nehmen.

Durch die aktuelle Novelle des EEG (Erneuerbare-Energiegesetz), die am 01.01.2023 in Kraft getreten ist, liegen die Errichtung und der Betrieb von Erneuerbaren-Energie-Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausneutral ist, sollten die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Hinweise und unter dem Aspekt der Energiegewinnung liegen vom Fachdienst Landwirtschaft keine Bedenken gegenüber dem o.g. Planvorhaben vor.

- **Fachdienst Gesundheit**

Der Fachdienst Gesundheit äußert sich entsprechend § 4 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsschutz im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesundheitsdienstgesetz – BbgGDG) vom 23.04.2008 in der aktuellen Fassung zum umweltbezogenen Gesundheitsschutz und damit verbundenen Auswirkungen auf die Gesundheit der Bevölkerung. Zur Abwehr akuter gesundheitlicher Schäden sowie gesundheitlicher Langzeitwirkungen werden dem entsprechend erforderliche Maßnahmen getroffen. Das o.g. Vorhaben wurde anhand vorgelegter Begründung, Stand 23.11.2023 und Umweltbericht, Stand 15.11.2023, fachamtlich bezüglich der Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch geprüft

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung des parallel in Aufstellung befindlichen Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans BP 19 „Solarpark Dunke“ der Gemeinde Bensdorf geschaffen werden.

Die Wohngebäude und Grundstücke der Siedlung Dunke liegen westlich der PV-Anlage und weniger als 100 Meter von den Photovoltaikanlagen entfernt. Des Weiteren verläuft hier auch die Gemeindestraße zwischen Vehlen und Dunke.

In Bezug auf das Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit, sind die Einflussfaktoren Blendung/Lichtreflektion im weiteren Verfahren abzuprüfen und ggf. sind Schutzmaßnahmen durch natürlichen Sichtschutz, wie Hecken- und Baumstreifenbepflanzung vorzusehen.

Das Plangebiet liegt außerhalb von Trinkwasserschutzzonen.

Es ergehen zu den eingereichten Unterlagen zum jetzigen Stand keine weiteren Hinweise, Anregungen und Einwendungen.

- **Fachdienst Denkmalschutz und Öffentliches Recht, Bereich Untere Denkmalschutzbehörde**

Belange des Baudenkmalschutzes sind nicht betroffen.

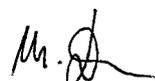
Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im Plangebiet keine Bodendenkmale gemäß §§ 1 und 2 Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG- (GVBl Land Brandenburg Nr. 9 vom 24. Mai 2004, S. 215 ff.; Änderung vom 28. Juni 2023 GVBL Land Brandenburg Nr. 16 vom 30. Juni 2023) bekannt.

Jedoch ist nicht ausgeschlossen, dass sich aufgrund der siedlungstopographisch günstigen Lage im Boden Bodendenkmale erhalten haben, die bisher nicht bekannt sind. Auf die Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (BLDAM) wird verwiesen.

Bei mit Erdeingriffen verbundenen Baumaßnahmen z.B. in Form von Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Scherben, Knochen, Stein- oder Metallgegenstände können jederzeit Bodendenkmale entdeckt werden. Diese sind unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem BLDAM anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 u. 2 BbgDSchG). Der Fund und die Fundstelle sind mindestens bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG).

Funde sind dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum zu übergeben (§§ 11 Abs. 4 und 12 BbgDSchG).

Freundliche Grüße
Im Auftrag


M. Dörn